

## Recherche

In zwei Ausgaben beschäftigt sich eine Zeitschrift mit zwei Ärzten; die nicht nur Mittäter bei Verhören durch den Staatssicherheitsdienst der DDR, sondern auch Zeugen von Verbrechen gewesen seien. Unter Berufung auf einen ehemaligen Stasi-Offizier teilt die Autorin des Beitrages mit, beide Ärzte seien gestorben, weil sie aussteigen wollten: Sie hätten als Psychiater im Dienst der Stasi gestanden, seien inoffizielle Mitarbeiter für einen besonderen Einsatz gewesen: »Sie hatten die Aufgabe, vermeintliche Staatsverräter durch Medikamente so zu beeinflussen, dass ihnen bei Verhören und Informationen Geständnisse entlockt werden konnten.« Die Tochter eines der beiden Ärzte erhebt Beschwerde beim Deutschen Presserat. Sie sieht den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt. Die Durchsicht seiner Stasi Akten habe keinerlei Hinweise ergeben, dass ihr Vater an solchen Verbrechen beteiligt gewesen wäre. Die Verfasser der Artikel verweisen auf umfangreiche Recherchen, die ein übereinstimmendes Bild ergeben hatten. (1991)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Verfasserin des ersten Artikels hat mit fünf Psychiatern, vier Ex-Stasi-Offizieren und zwei Opfern gesprochen. Aufgrund des aus diesen Gesprächen entstandenen übereinstimmenden Bildes ergab sich für sie kein Anlass, die Angaben der Informanten zu bezweifeln. Gleiches gilt für die Verfasser des zweiten Berichts. Fest steht: Es wurde recherchiert. Anhaltspunkte für eine unsaubere Recherche sind jedoch nicht gegeben. (B 21/93)

**Aktenzeichen:**B 21/93

**Veröffentlicht am:** 01.01.1993

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet